

"Komorbidität - Alltag und Herausforderungen in der Eingliederungshilfe"



BTHG und Co. "Segen oder Alptraum für die Betreuung schwerstkranker Drogenabhängiger"



Was finden wir vor!

Nahezu alle Verbände, Organisationen und Mitarbeiter/innen in der Suchthilfe und Suchtforschung sind in den letzten Jahren zu ähnlichen Feststellungen zum Thema Sucht im Alter gelangt. Die Zahl gefährdeter bzw. bereits suchtkranker älterer Menschen nimmt zu.

Neue Gesetze und Verordnungen ab 2017



Pflegestärkungsgesetz II

Pflegestärkungsgesetz III

BTHG (2017 – 2023)

HGBP

HGBPAV

Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff



Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit und Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, *kognitive oder psychische* Belastungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate bestehen.



Behinderungsbegriff SGB IX neu ab 01.01.2018

(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.⁵

Neuer Behinderungsbegriff



Die Fachverbände stimmen mit dem BMAS grundsätzlich darin überein, dass es – wie bisher – neben der Definition des Behinderungsbegriffs im SGB IX auch eine Definition des leistungsberechtigten Personenkreises der Eingliederungshilfe neu geben muss.

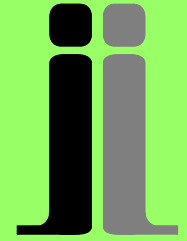
Wie bereits ausgeführt, darf eine Neudefinition jedoch nicht zu einer Einengung des bisher leistungsberechtigten Personenkreises führen (siehe I.). Die Fachverbände haben erhebliche Zweifel daran, dass die vom BMAS vorgeschlagene Definition dieser notwendigen Prämisse Rechnung trägt.

Definition leistungsberechtigter Personenkreis ab 2023?



§ 99 SGB IX neu

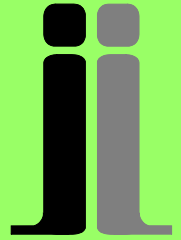
Eingliederungshilfe ist Personen zu leisten, deren Beeinträchtigung die Folge einer Schädigung der Körperfunktion und -struktur sind und die dadurch in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft erheblich eingeschränkt sind. Eine Einschränkung der Fähigkeiten zur Teilhabe an der Gesellschaft liegt vor, wenn die Ausführung von Aktivitäten in mindestens 5 Lebensbereichen nach Abs. 2 nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich ist oder in mindestens 3 Lebensbereichen auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich ist.



Betreute Wohngemeinschaft Eschenbachhaus 1996-2017

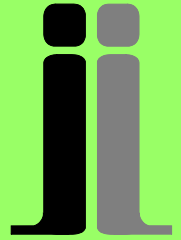


Die Einrichtung und der Umzug



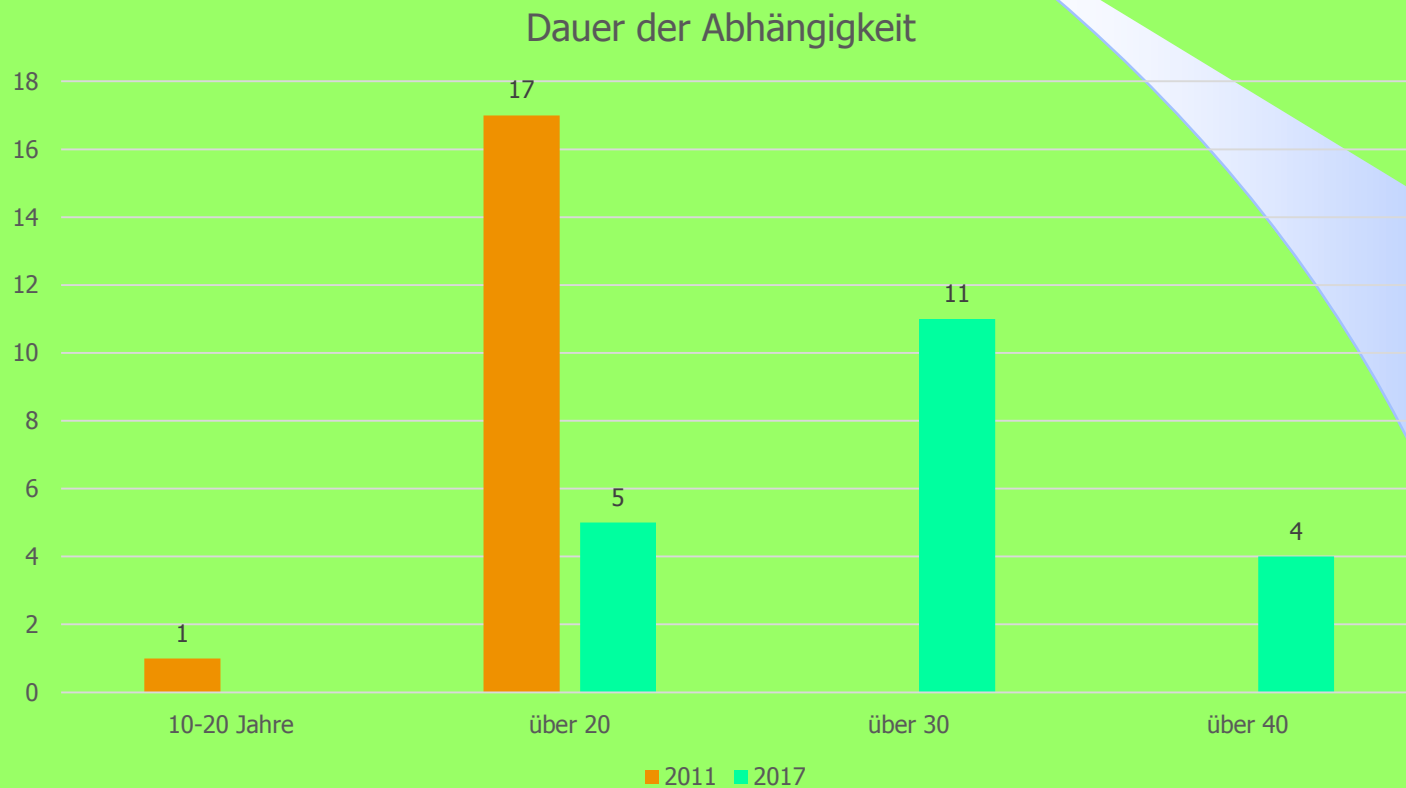
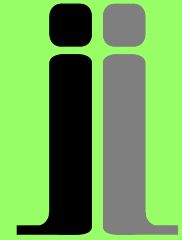
- Das alte E-Haus konnte 18, kann jetzt 20 Plätze zur Verfügung stellen
- konnte auf der Pflegeetage für 6 Menschen eine besonders intensive medizinische und pflegerische Betreuung bieten, hat jetzt 20 Plätze barrierefrei, davon acht für Rollstuhlfahrerinnen mit eigener Nasszelle
- steht auch Drogenabhängigen mit Doppel-
diagnosen weiterhin offen

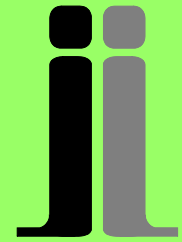
Ziele unserer Arbeit



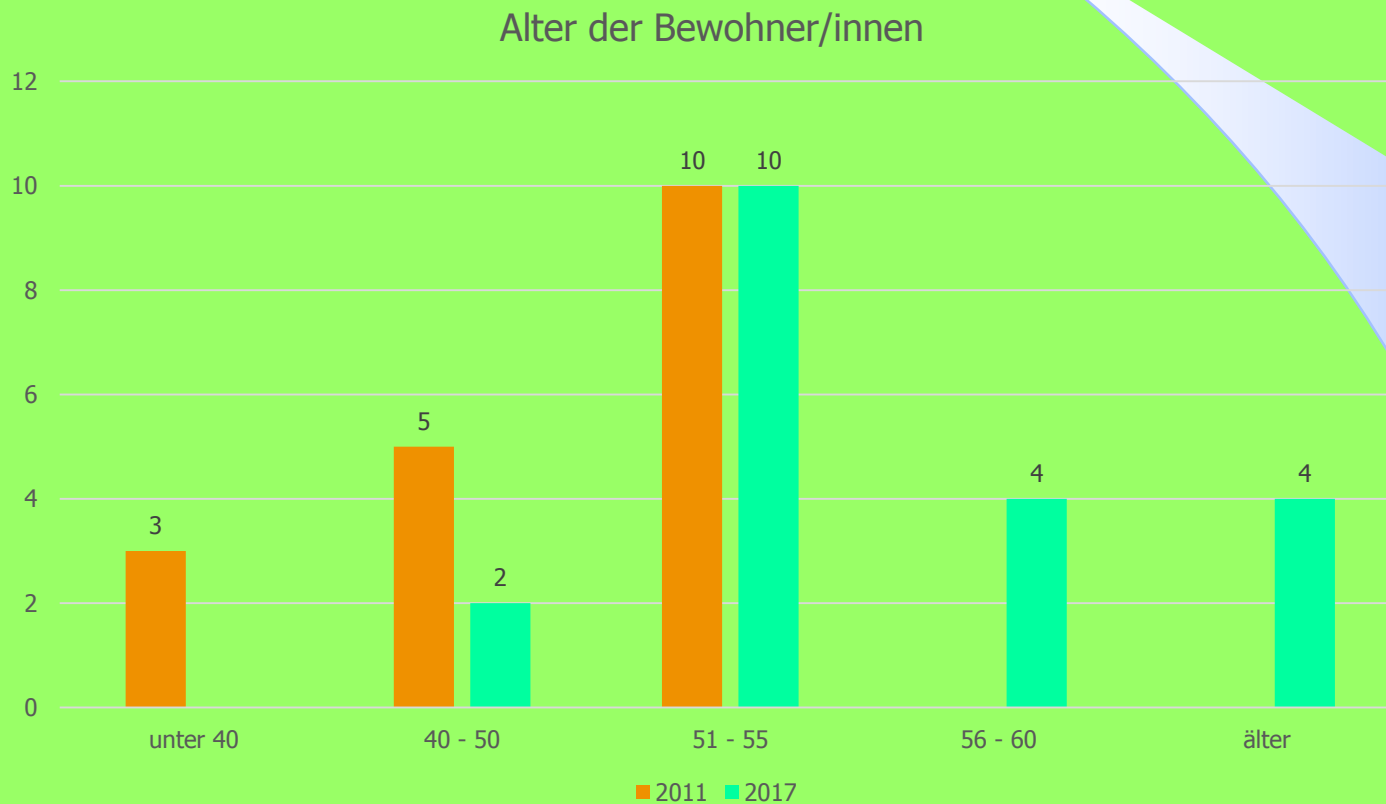
- Versorgung langjährig drogenabhängiger Menschen mit spezifischen Folgeerkrankungen
- Reduktion des Suchtmittelkonsums unserer Bewohner/innen soweit möglich
- Sicherstellung medizinischer Versorgung und Teilnahme an einer antiretroviralen Therapie
- Ernährungsgewohnheiten verbessern
- Vermeidung von Krankenhausaufenthalten

Angaben zu den Bewohner/innen 2011 u. 2017

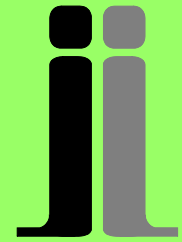




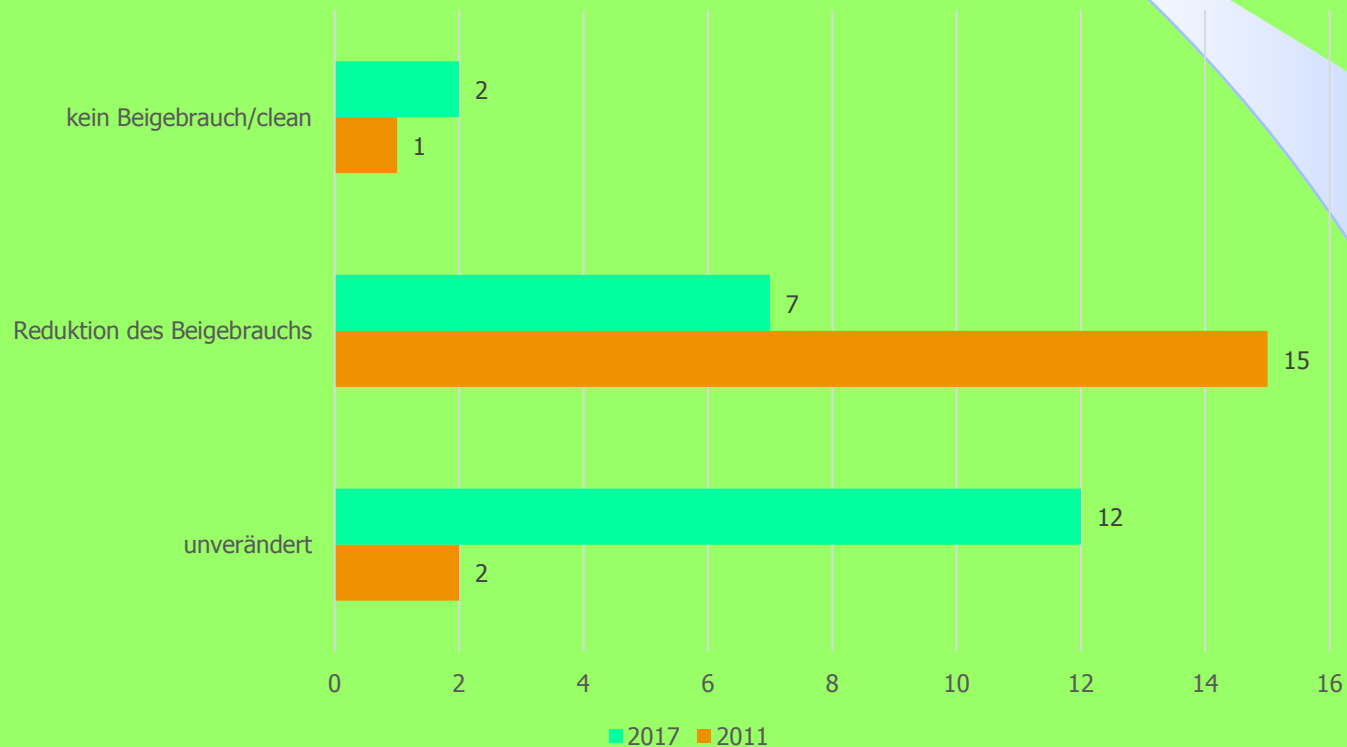
Angaben zu den Bewohner/innen 2011 u. 2017



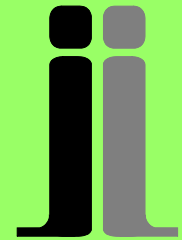
Angaben zu den Bewohner/innen 2011 u. 2017



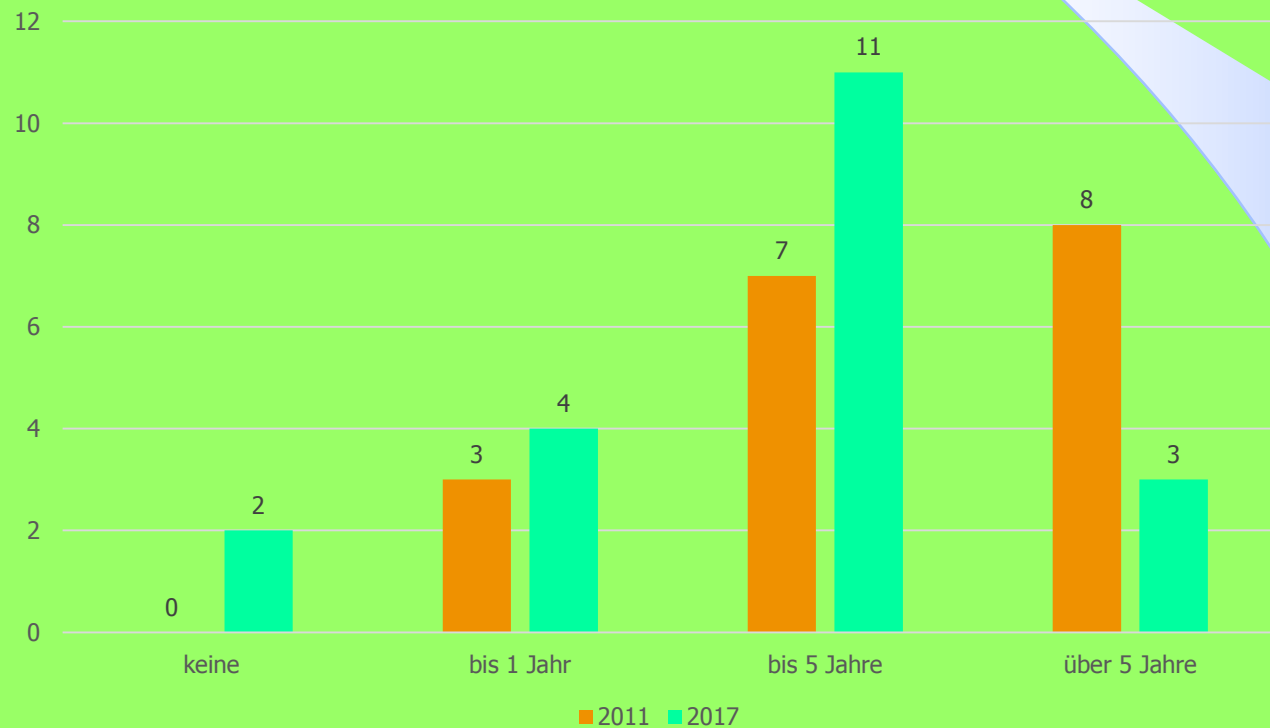
Suchtmittelkonsum



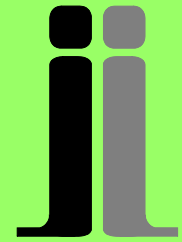
Angaben zu den Bewohner/innen 2011 u. 2017



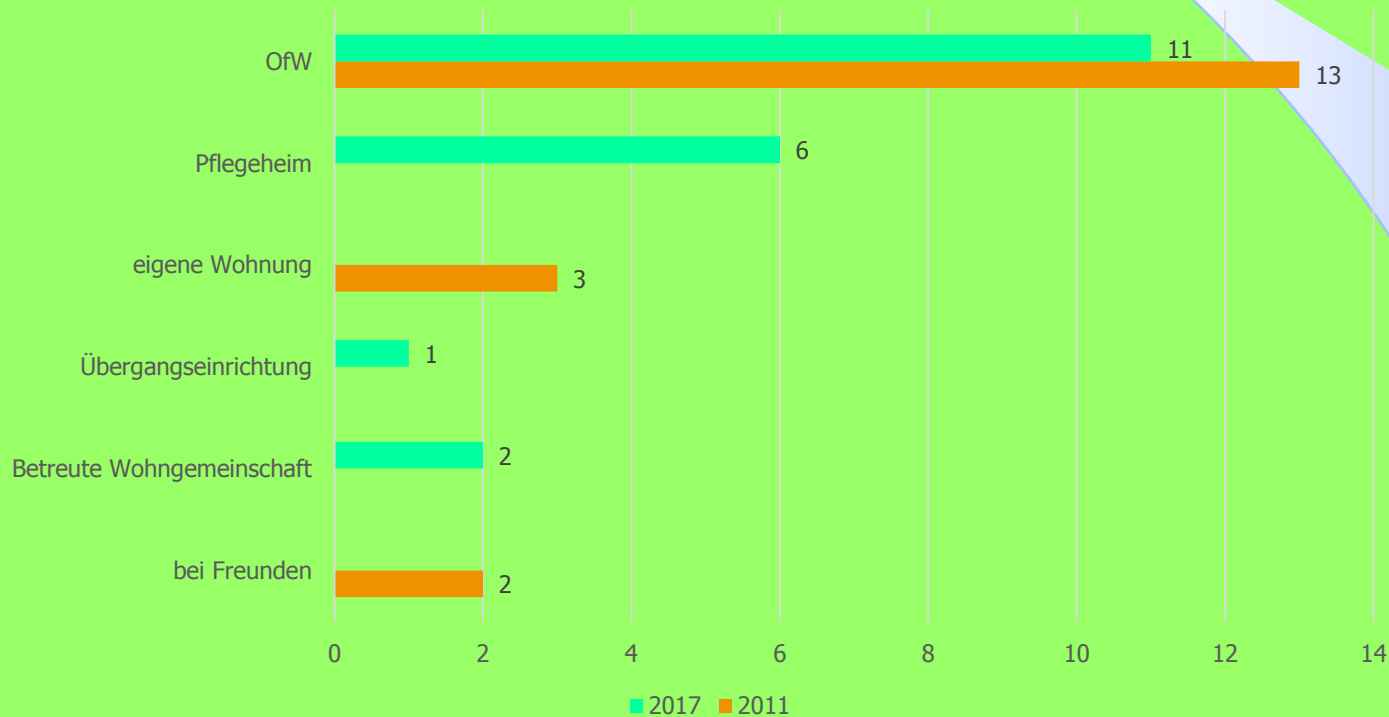
Hafterfahrung der Bewohner/innen



Angaben zu den Bewohner/innen 2011 u. 2017



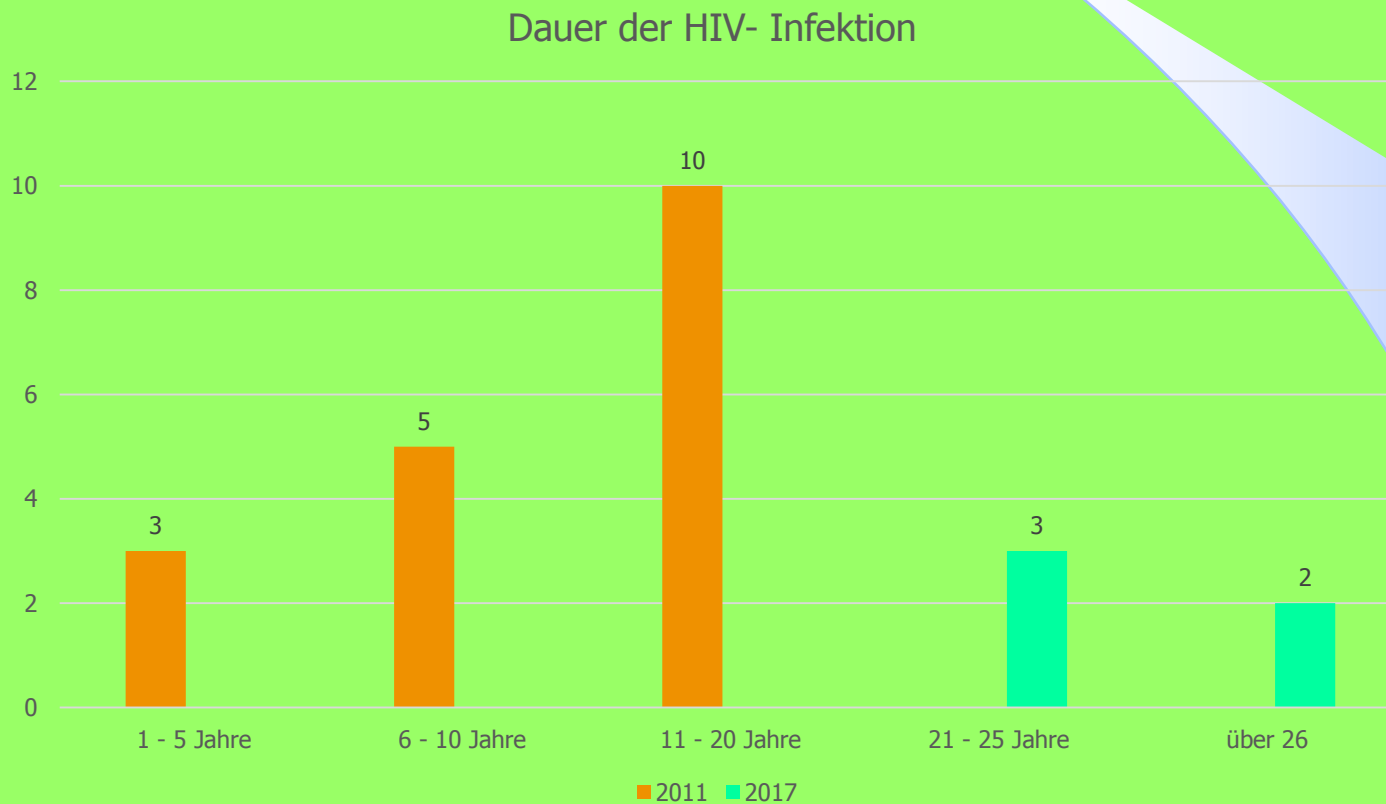
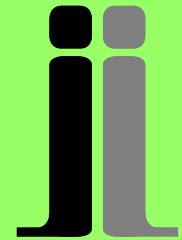
Wohnsituation vor Aufnahme



Jugendberatung

und Jugendhilfe e.V.

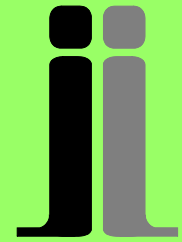
Angaben zu den Bewohner/innen 2011 u. 2017



Jugendberatung

und Jugendhilfe e.V.

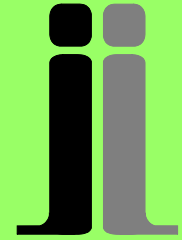
ICD 10 Diagnosen 2 Beispiele



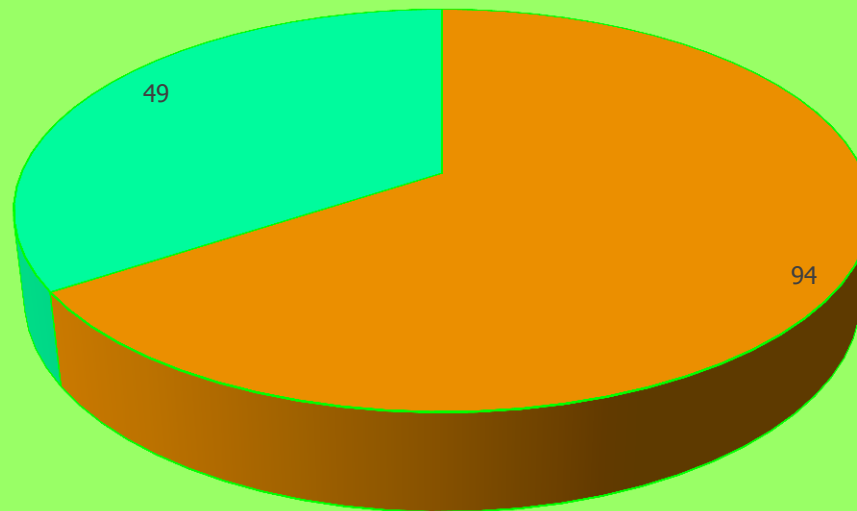
ICD10: F11.22 ,Opiatabhängigkeit F10.2/ Z51.83;
Alkoholabhängigkeit, F12.2; Nikotinabusus F17.1; chron.
Hep. C, M16; Hüftgelenksarthrose, M 17; Kniearthrose,
E66.01; Adipositas (BMI 36), I 10; Bluthochdruck

ICD10: F11.22 / Z51.83; F13.2 Benzodiazepinabhängig-
keit ; F12.2 THC-Abhängigkeit ; F17.1 Nikotinabusus;
chron. Hep. C (ED 1994) B18.2; HIV-Infektion (ED 1994)
B24; insulinpfl. Diab. mell. E10.90; V. a. diabet.
Retinopathie E14.30† / H36.0*; Obstipation K59.0;
fremdanamn. pAVK, Hypercholesterinämie, Stenose d.
Aorta abd., COPD u. V. a. koronare Herzerkrankung

20 Jahre BWG Eschenbachhaus



Gesamtzahl der Bewohner/innen der BWG Eschenbachhaus
von 1996 - 2016

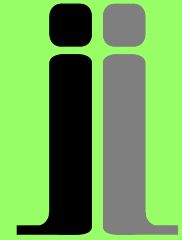


■ Männer ■ Frauen

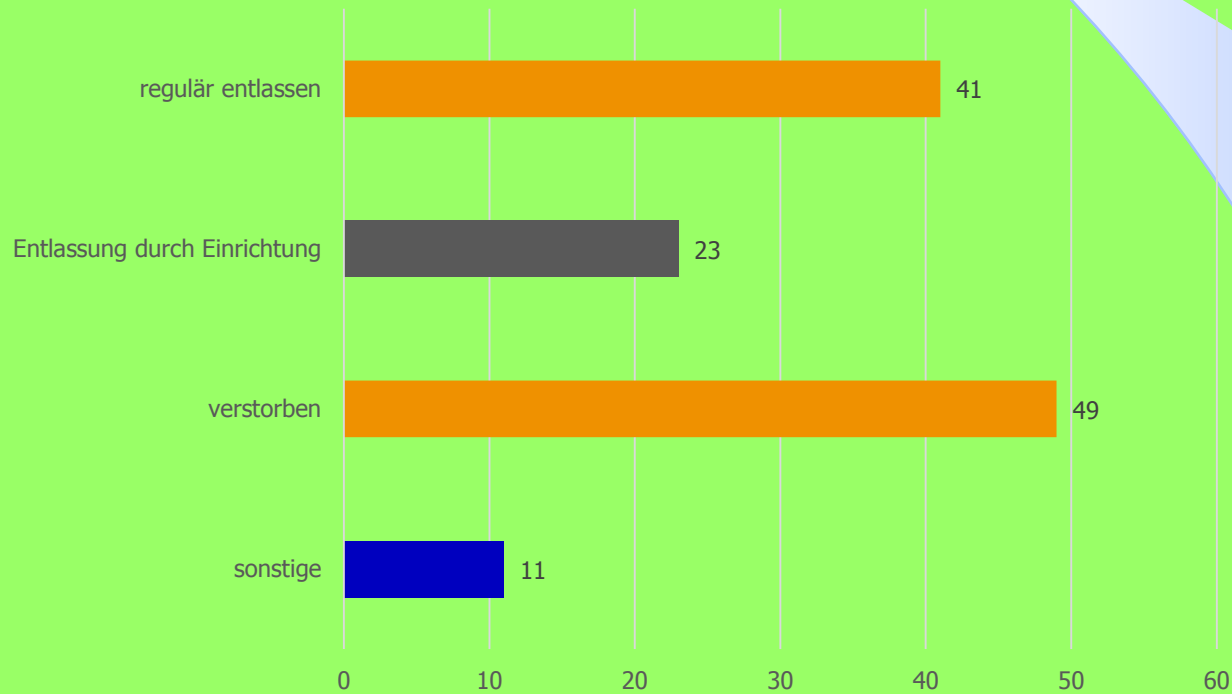
Jugendberatung

und Jugendhilfe e.V.

20 Jahre BWG Eschenbachhaus



Art der Beendigung



Jugendberatung

und Jugendhilfe e.V.

Zugang zu Einrichtungen der Eingliederungshilfe



Träger der Eingliederungshilfe ist zuständig für die Erstellung des Teilhabe- und Gesamtplans vor Aufnahme in die Einrichtung!

Zugang zu obdachlosen Drogenabhängigen, Aufnahmeanfragen aus der JVA, Aufnahmeanfragen aus Krankenhäusern Entgiftung, somatische Erkrankungen, wie stellt sich die Situation für spezialisierte Einrichtungen dar z. B. Übergangseinrichtungen in Hessen

Etwa 20% aller Aufnahmeanfragen erfolgen kurzfristig, was bedeutet das für unsere Klientel, gibt es bereits Verfahren. In Hessen erste Erfahrungen, eher ernüchternd.

DVfR Vorschläge zur Bedarfsermittlung (16.10.2018)



Zu Beginn des Rehabilitationsprozesses nur vorläufige Bedarfsermittlung, insbesondere bei Dringlichkeit der Rehabilitationsleistung, Bedarfsermittlung als sequentieller Prozess, Ermittlung kann delegiert werden,
Die DVfR regt an, im Interesse der Betroffenen den konkreten Durchführungsprozess der Bedarfsermittlung strukturiert und qualitätsgesichert zu gestalten und empfiehlt, als vorrangiges und unverzichtbares Arbeitsmittel das leitfadengestützte Bedarfsermittlungsgespräch vorzusehen (barrierefrei).



Die DVfR hat in ihrem Positionspapier zu ICF und BTHG deutlich gemacht, dass es sich bei der Analyse der Beeinträchtigungen und ihrer Auswirkung auf die Teilhabe (im Zusammenhang mit den Kontextfaktoren), der Formulierung der Teilhabeziele und der Benennung von Leistungen, die prognostisch die Teilhabeziele erreichbar machen sollen, um einen kommunikativen, hermeneutischen Prozess handelt. Dieser ist nicht beliebig formalisierbar und kann durch reine Assessmentinstrumente nur unterstützt, aber nicht ersetzt werden.

Ab 01.01.2020 SGB XI §71

„3. Räumlichkeiten,

c) in denen der Umfang der Gesamtversorgung der dort wohnenden Menschen mit Behinderungen durch Leistungserbringer regelmäßig einen Umfang erreicht, der weitgehend der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung entspricht; bei einer Versorgung der Menschen mit Behinderungen sowohl in Räumlichkeiten im Sinne der Buchstaben a und b als auch in Einrichtungen im Sinne der Nummer 1 ist eine Gesamtbetrachtung anzustellen, ob der Umfang der Versorgung durch Leistungserbringer weitgehend der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung entspricht.“

Was ist zukünftig (2020) eine stationäre Einrichtung?



§ 43a SGB soll künftig auch auf solche Räumlichkeiten Anwendung finden, in denen der Zweck des Wohnens von Menschen mit Behinderungen und der Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für diese im Vordergrund steht und auf deren Überlassung das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz Anwendung findet (§ 43a Satz 3 i.V.m. § 71 Absatz 4 Nummer 3 SGB XI). Mit der Formulierung werden also die Fälle erfasst, bei denen die Überlassung von Wohnraum und die Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen miteinander verknüpft sind und trägergebunden erfolgen. Als zusätzliche Voraussetzung für die Anwendung des § 43a SGB XI wurde in § 71 Absatz 4 Nummer 3 SGB XI aufgenommen, dass eine Gesamtbetrachtung zu erfolgen hat, ob der Umfang der Versorgung weitgehend der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung entspricht.

Ab 01.01.2020 SGB XI §71



Mit der geplanten Regelung im dritten Pflegestärkungsgesetz wird die Unterstützung aus der Pflegeversicherung auf eine geringe Pauschale begrenzt. Die entsprechende Regelung des § 43 a Sozialgesetzbuch (SGB) XI soll auch auf ambulant betreute Wohngruppen ausgedehnt werden, die dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz unterliegen. Damit erhält Person A. (Pflegegrad 3) statt 1.298 € im Monat nur noch eine Pauschale von 266 Euro. Die Finanzierung einer WG ist dadurch in Frage gestellt. Allein aus Kostengründen und entgegen eigener Lebensvorstellung muss er/sie womöglich umziehen. Wegen des hohen Pflegebedarfs droht der Umzug ins Pflegeheim.

Position der Fachverbände Behindertenhilfe



Was sind die Konsequenzen:

Gelingt dies nicht, stünden zur Finanzierung der Pflege in den betroffenen ambulanten Wohnsettings je nach Pflegegrad mindestens 423 Euro bis 1.729 Euro monatlich weniger zur Verfügung. Diese Finanzierungslücke müsste dann durch die Träger der Eingliederungshilfe geschlossen werden, was die Eingliederungshilfe entgegen der Zielsetzung des Bundesteilhabegesetzes mit zusätzlichen Kosten belasten würde. Dies wiederum birgt die Gefahr, dass von der möglichen Verweisung in eine Pflegeeinrichtung (siehe § 103 Absatz 1 Satz 2 SGB IX5) in Zukunft häufiger Gebrauch gemacht werden wird.



Versorgung in Pflegeheimen

Geeignete Einrichtungen sind kaum vorhanden (Erfahrung mit HIV, Substitution fehlt),

Einrichtungsabläufe werden gestört (akute Intoxikation),

Soziale Konflikte sind vorprogrammiert (Biografie, Verhalten, Misstrauen),

Es finden bereits Rückverlegungen in Einrichtungen der Suchthilfe statt (siehe Diagramm Eschenbachhaus).

Wirkungsanalyse ?



Es müssen für die Suchthilfe reliable und valide Instrumente zur Wirkungsmessung entwickelt werden,
Was wird bei älteren Suchtkranken gemessen?

Trennung Fachleistungen existenzsichernde Leistungen?



Können Wohn- und Betreuungsverträge in allen Einrichtungen gesetzeskonform formuliert werden (Verträge sind immer unbefristet)?

Sonderkündigungsrecht Suchtmittelkonsum?

Mietobergrenze plus 25 %

Welche Kosten werden von wem finanziert?

Nebenkosten Brandschutz, ggf. Rufanlage, Hygieneschulungen für Mitarbeiter/innen in Betreuten Wohngemeinschaften etc. (neue gesetzliche Anforderungen sind in der Vergütung bisher nicht enthalten)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Joachim Messer
Fachbereichsleitung Eingliederungshilfe

Wolfgang-Winckler-Haus
Ehlhaltener-Straße 11 – 13
65779 Kelkheim-Eppenhain
joachim.messer@jj-ev.de